

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Vöcklabruck vom 19. März 2007, mit der die Leinen- und Maulkorbfreiheit von Hunden auf bestimmten Wegen bzw. Flächen („Freilaufzonen“) im Gemeindegebiet angeordnet wird.

Zur Erleichterung der Hundehaltung im Stadtgebiet wird gem. § 6 Abs. 4 des Oö. Hundehaltegesetzes LGBl 147/2002, verordnet:

§ 1

Hunde dürfen im Stadtgebiet ausschließlich auf den im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan gelb dargestellten Grundflächen ohne Leine und Maulkorb mitgeführt werden.

Es sind dies:

- Überschwemmungsgebiet an der Vöckla von der Europahofbrücke bis zum Musikerheim (südlich der Vöckla, Teil des Grundstückes 301/1 Grundbuch 50325 Vöcklabruck)
- Überschwemmungsgebiet an der Vöckla vom Kolpingsteg bis zur Wagrainerbrücke (nördlich der Vöckla, Teil des Grundstückes 2302/1 Grundbuch 50326 Wagrain)
- eingezäunte Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 2828/5 Grundbuch Wagrain im Bereich zwischen der „Lebenshilfe“ und der Ager, nahe E-Werkstraße.

§ 2

Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen im Stadtgebiet uneingeschränkt. Verstöße dagegen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Oö. Hundehaltegesetzes mit Geldstrafe bis zu 7000 € geahndet.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des auf die Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des GR vom 3. Juli 2003 außer Kraft

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20. März 2007

Abgenommen am: